

Sterbefälle in Heimen und Krankenhäusern

Wer wählt den Bestatter aus?

Beim Tod in einem Alten-, bzw. Pflegeheim stellt sich häufig die Frage, wer den Bestatter beauftragt, um den Verstorbenen abzuholen. Die Einrichtung oder die Angehörigen? Darüber hinaus kommt es wieder zu Unstimmigkeiten darüber, welcher Bestatter den Auftrag erhält.

Dieser Ratgeber bringt Klarheit in das Verhältnis zwischen Heimen, Bewohnern bzw. deren Angehörigen und Bestattern. Grundlage der hier

dargestellten Empfehlungen ist der Standardfall eines Alten- oder Pflegeheims („Einrichtung“).

Beim Todesfall im Krankenhaus und der anschließenden Beauftragung eines Bestatters tauchen mitunter die gleichen Schwierigkeiten auf. Die entsprechenden Erläuterungen zu den Rechten und Pflichten nach einem Sterbefall im Heim können hier in der Regel ebenso als Richtschnur dienen.

Rechte und Pflichten der Angehörigen

Angehörige sind bestattungspflichtig. Das bedeutet, sie sind dafür verantwortlich, dass der verstorbene Verwandte aus einer Einrichtung abgeholt und in eine Leichenhalle/zum Bestatter überführt wird.

Das Heim wiederum hat das Recht, dass der Verstorbene bald abgeholt wird. Die Angehörigen sind jedoch nicht immer zeitnah zu erreichen. Da die Heimleitung aber unter Umständen dennoch rasch handeln muss, kann sie die Abholung eines Verstorbenen veranlassen. Nur wenige Stunden abzuwarten, gilt nach gängiger Rechtsprechung allerdings nicht als angemessen.

Grundsätzlich sollten die Mitarbeiter der Einrichtung die Angehörigen fragen, welcher Bestatter beauftragt werden soll. Hier zeigt sich wieder, wie hilfreich eine Festlegung im Vorfeld sein kann, falls die Angehörigen nicht erreicht werden. Bitten die Angehörigen um eine Empfehlung, sollten mehrere Bestatter zur Auswahl gestellt werden. Fragen Sie nach Alternativen, wenn nur ein Unternehmen genannt wird. Die Wahl des Bestatters darf das Heim nicht vorschreiben.

Sieht sich die Einrichtung aufgrund der Umstände und der zeitlichen Verzögerung gezwungen, einen Bestatter zu beauftragen, darf nur das im

Augenblick Notwendige veranlasst werden: die Abholung und Überführung des Verstorbenen in eine Leichenhalle/zum Bestatter.

Hinsichtlich der weiteren Dienste eines Bestatters muss eine Entscheidung der Hinterbliebenen abgewartet werden. Setzt sich die Heimleitung darüber hinweg, muss sie den durch den Mehraufwand entstandenen Schaden ersetzen bzw. die entsprechenden Kosten selbst übernehmen.



Rechte und Pflichten der Heimbetreiber

Einrichtungen ist es erlaubt, mit Bestattern im Rahmen der Vertragsfreiheit ausschließlich Verträge zu schließen. Das gilt aber nur für die Abholung und Überführung Verstorbener. Die Heimleitung darf immer den gleichen Bestatter beauftragen, wenn es dazu dient, den Verstorbenen unkompliziert innerhalb der gesetzlichen Frist in eine Kühlzelle zu bringen.

Bevorzugungen eines Bestatters können aber wettbewerbswidrig sein. Gerade Provisionszahlungen weisen möglicherweise auf das fehlen akzeptabler Gründe hin. Spätestens aber, wenn der Eindruck erweckt wird, nur ein Bestatter sei

für die gesamte Bestattung „zuständig“, wird die Grenze der Rechtmäßigkeit überschritten. Dies ist ebenso der Fall, wenn die Einrichtung die Bestattung bereits komplett beauftragt.

Heime in öffentlicher Trägerschaft sind weniger frei bei Vertragsabschlüssen. Die Vergabe von Aufträgen an den immer gleichen Bestatter kann in diesem Fall rechtswidrig sein. Unbedenklich ist die Duldung passiver Werbung für einen Bestatter in einer Einrichtung, zum Beispiel Prospektwerbung. Öffentlich-rechtliche Einrichtungen müssen aber auch den Mitbewerbern die Gelegenheit zur Werbung geben.



Darauf sollten Sie im Vorfeld achten

Alten- oder Pflegeheime legen häufig Wert auf Sicherheiten für die Heimkosten. Bestattungsvorsorgeverträge sind ebenfalls gerne gesehen. Wobei es auch schon hilfreich ist, wenn eine Bestattungsverfügung vorliegt oder zumindest eine Person als totensorgeberechtigt und damit im Todesfall verantwortlich benannt ist.

Es liegt gleichermaßen im Interesse der Heimbetreiber wie der Bewohner und ihrer Angehörigen, dass im Sterbefall keine Missverständnisse entstehen. Sprechen Sie die Vorgehensweise bei einem Sterbefall schon bei der Aufnahme in

eine Einrichtung an. Gehen Sie auf die Mitarbeiter zu und fragen nach dem üblichen Ablauf.

Durch eine klare Regelung mit genauen Vorgaben und Absprachen können Unstimmigkeiten vermieden und die Wünsche des Verstorbenen besser umgesetzt werden. Beachten Sie dabei die Benachrichtigung der Angehörigen im Todesfall, die Auswahl des Bestatters, den Zeitrahmen für die Überführung und die örtlichen Gegebenheiten der Einrichtung, zum Beispiel das Vorhandensein von Abschieds-/Aufbahrungsräumen.



Verbraucherinitiative
Bestattungskultur

Dollendorfer Straße 72

53639 Königswinter

Tel.: 02244/925385

Fax: 02244/925388

E-Mail: info@aeternitas.de

Internet: www.aeternitas.de